

Philip Haellmigk, in: AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis 6/2023, Seite 291, Zugriff am 2.8.2023

Fachzeitschriften > AW-Prax > AW-Prax Aktuelle Ausgaben > 2023 > AW-Prax 06/2023 > Beiträge · Aufsätze · Berichte > Neues EU-Sanktionsstrafrecht

Zeitschrift:	AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis
Autor:	Philip Haellmigk
Beitragstyp:	Beitrag
Ausgabe:	06/2023

Neues EU-Sanktionsstrafrecht

Der aktuelle Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL.M. Der Autor ist Inhaber und Leiter der Kanzlei HAELLMIGK, die auf die Bereiche Außenhandel, Exportkontrolle, Sanktionen & Compliance spezialisiert ist (www.haellmigk.com). Er ist als Rechtsanwalt in Deutschland, England sowie Frankreich zugelassen. Zudem ist er Professor für Öffentliches Recht an der FOM Hochschule in München.

Um vor dem Hintergrund der gegen Russland verhängten Wirtschaftssanktionen die EU-Sanktionen insgesamt wirksamer durchsetzen zu können, soll das Sanktionsstrafrecht EU-weit harmonisiert werden. In allen EU-Mitgliedstaaten sollen baldmöglichst gleiche Mindeststandards für die Definition und Verfolgbarkeit von Verstößen gegen EU-Sanktionen gelten. Zudem soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Sanktionsverstößen verbessert werden. Am 2.12.2022 hat die Europäische Kommission ihren Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung von strafrechtlichen Sanktionen für den Verstoß gegen EU-Sanktionen vorgelegt („Richtlinienvorschlag“). Der Richtlinienvorschlag reiht sich ein in eine Vielzahl von aktuellen Rechtsakten der EU zur Harmonisierung des EU-Sanktionsstrafrechts. Die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags – die Ahndung und Durchsetzung von restriktiven Maßnahmen der EU zu verbessern – ist sinnvoll. Jedoch sollte dies in einem angemessenen Rahmen erfolgen und dabei insbesondere die komplexen Herausforderungen, denen die Unternehmen bei der Beachtung und Befolgung der EU-Sanktionsregelungen begegnen, hinreichend berücksichtigen. Vorliegender Beitrag gibt einen kompakten Überblick über den Inhalt und Umfang der vorgesehenen Regelungen des neuen EU-Sanktionsstrafrechts, insbesondere des Richtlinienvorschlags, und zeigt auf, welche praktischen Auswirkungen das neue EU-Sanktionsstrafrecht für deutsche bzw. EU-Unternehmen hat.

INHALT

Ausdruck für die vertragsgemäße Nutzung durch legal.dr.haellmigk@haellmigk.com.

© 2023 Reguvis Fachmedien GmbH

Die Vervielfältigung und Verbreitung ist ohne die Zustimmung des Verlags untersagt und wird entsprechend verfolgt.



- Einleitung & Hintergrund
- Erhebliche mitgliedstaatliche Unterschiede hinsichtlich strafrechtlicher Definitionen und Sanktionen
- Bereits erfolgte Verschärfungen zur besseren Durchsetzung der EU-Russland-Sanktionen
 - Erfassung der eingefrorenen Gelder und Vermögensgegenstände sanktionierter Personen und Unternehmen
 - Strafverfolgung von Sanktionsverstößen
- Umsetzung der bisherigen EU-Sanktionsmaßnahmen in deutsches Recht
 - Sanktionsdurchsetzungsgesetz I
 - Sanktionsdurchsetzungsgesetz II
- Beschluss des Rates zur Erfassung des Sanktionsverstoßes als EU-Straftat und Richtlinienvorschlag der Kommission
- Wesentliche Punkte des Richtlinienvorschlags
 - Ziele des Richtlinienvorschlags
 - Definition der Straftaten (Art. 3)
 - Strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen (Art. 5)
 - Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 6) und Sanktionen gegen juristische Personen (Art. 7)
- Fazit & Ausblick

Einleitung & Hintergrund

Seit Beginn des Angriffskrieges von Russland gegen die Ukraine im Februar 2022 hat die EU mittlerweile 10 Sanktionspakete gegen Russland erlassen. Die Sanktionspakete umfassen neben individuellen Sanktionen gegen einzelne Personen und Unternehmen vor allem umfassende Wirtschafts- und Handelssanktionen, die insbesondere die technischen und finanziellen Voraussetzungen der Fortführung des Kriegs verhindern sollen.

Die Durchsetzung der EU-Sanktionen einschließlich ihrer Verfolgung bei Verstößen obliegt den Behörden der EU-Mitgliedstaaten, die auf Grundlage ihres jeweiligen nationalen Verwaltungs- und Strafrechts tätig werden.

Die EU-Russland-Embargoverordnungen – wie auch die anderen länderbezogenen EU-Embargoverordnungen – enthalten dabei nur allgemeine Vorgaben an die mitgliedstaatliche Durchsetzung der Sanktionen.

So wird beispielsweise in der EU-Russland-Embargoverordnung (EU) Nr. 833/2014 festgelegt:

„Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen, auch strafrechtliche Sanktionen, fest und treffen alle zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner geeignete Maßnahmen zur Einziehung der Erträge aus solchen Verstößen.“ (Art. 8).

Erhebliche mitgliedstaatliche Unterschiede hinsichtlich strafrechtlicher Definitionen und Sanktionen

Bei der tatsächlichen Durchsetzung der EU-Russland-Sanktionen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten offenbaren sich jedoch bzw. gerade deshalb erhebliche Unterschiede.

Philip Haellmigk, in: AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis 6/2023, Seite 291, Zugriff am 2.8.2023

Dies betrifft insbesondere die Einstufung eines EU-Sanktionsverstößes als Straftat und die Ahndungsmöglichkeiten bzw. Strafmaße.

In 12 EU-Mitgliedstaaten ist ein EU-Sanktionsverstoß ausschließlich als Straftat definiert, wohingegen 13 EU-Mitgliedstaaten einen EU-Sanktionsverstoß entweder als Ordnungswidrigkeit oder Straftat einstufen. In 2 EU-Mitgliedstaaten ziehen EU-Sanktionsverstöße nur verwaltungsrechtliche Sanktionen nach sich.

In 14 EU-Mitgliedstaaten liegt die Höchstdauer für Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren. In 8 EU-Mitgliedstaaten sind hingegen Höchststrafen zwischen acht und zwölf Jahren möglich.

Die maximalen Geldbußen für einen Sanktionsverstoß variieren zwischen € 1.200 und € 5 Mio.

In 14 EU-Mitgliedstaaten ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für juristische Personen (Unternehmen) vorgesehen. Darüber hinaus sehen 12 EU-Mitgliedstaaten verwaltungsrechtliche Sanktionen, insbesondere Geldbußen, gegen juristische Personen vor, sofern deren Angestellte oder Führungskräfte gegen EU-Sanktionen verstoßen.

Die maximalen Geldbußen für juristische Personen liegen zwischen € 133.000 und € 37,5 Mio.

Bereits erfolgte Verschärfungen zur besseren Durchsetzung der EU-Russland-Sanktionen

Die EU hat im Laufe des letzten Jahres verschiedene Maßnahmen durchgeführt, um die Durchsetzung ihrer Russland-Sanktionen auf EU-mitgliedstaatlicher Ebene einheitlicher und wirksamer zu gestalten.

Erfassung der eingefrorenen Gelder und Vermögensgegenstände sanktionierter Personen und Unternehmen

Hier wurde Folgendes festgelegt:

- Pflicht für alle EU-Bürger und EU-Unternehmen (Banken), die mitgliedstaatlichen Behörden und die Europäische Kommission über EU-Sanktionsverstöße hinsichtlich eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen zu informieren. Hierzu zählt insbesondere der EU-Sanktionsverstoß, dass die eingefrorenen Gelder und Vermögensgegenstände an Dritte übertragen werden.
- Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten
- Meldepflicht sanktionierter Personen hinsichtlich ihrer in der EU belegenen vom Einfrieren betroffenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats.

Strafverfolgung von Sanktionsverstößen

Hier gilt bereits:

- Verstoß gegen die neu geschaffene Pflicht sanktionierter Personen, ihr eingefrorenes Vermögen zu melden, als eigenständiger Sanktionsverstoß. Dieser Verstoß ist von den EU-Mitgliedstaaten als Verstoß gegen das Verbot der Umgehung von EU-Sanktionen zu verfolgen.
- Pflicht, geeignete Maßnahmen zur Einziehung der Erträge aus den EU-Sanktionsverstößen durchzuführen (in Ergänzung zu den in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 festgelegten Durchsetzungsvorgaben).

Philip Haellmigk, in: AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis 6/2023, Seite 291, Zugriff am 2.8.2023

Hier wird eine weitere Zielsetzung der EU deutlich: (auch) mittels des eingefrorenen Vermögens der sanktionierten russischen Oligarchen bzw. Unternehmen will die EU den Wiederaufbau der Ukraine nach Beendigung des Kriegs finanzieren.

Bei einem Verstoß gegen die Straftatbestände kann eingefrorenes Vermögen beschlagnahmt und eingezogen werden. In die gleiche Richtung zielt der Vorschlag einer Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten der Europäischen Kommission, der unter anderem die Entziehung von Erträgen aus EU-Sanktionsverstößen vereinfachen möchte.

Umsetzung der bisherigen EU-Sanktionsmaßnahmen in deutsches Recht

Sanktionsdurchsetzungsgesetz I

Am 28.5.2022 ist das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I in Kraft getreten.

- Das Gesetz zielt insbesondere darauf ab, den Behörden die erforderlichen Befugnisse zu verleihen, um mit den eingefrorenen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen der sanktionierten Personen und Unternehmen umgehen zu können.
- Im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) schafft das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I die Rechtsgrundlagen für Verwaltungsmaßnahmen zur Vermögensermittlung (Auskunftersuchen, Durchsuchung, Vernehmung, Beschlagnahme) sowie für die Sicherstellung und Verwahrung von Geldern und Vermögensgegenständen bis zur Aufklärung der Eigentumsverhältnisse. Hiermit sollen verbotene Verfügungen über eingefrorene Gelder oder Vermögensgegenstände sanktionierter Personen und Unternehmen unterbunden werden. Zudem erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit der Landesbehörden für die Wahrnehmung dieser Aufgaben.
- Zudem ist im AWG nunmehr eine strafbewehrte Anzeigepflicht sanktionierter Personen hinsichtlich ihrer Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen gegenüber der Bundesbank und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geregelt. Im Falle eines Verstoßes kann dies mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Allerdings besteht auch die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige.
- Auch das Geldwäschegesetz hat Änderungen erfahren: So können auch die Sanktionsbehörden auf das Transparenzregister zugreifen sowie Kontoabfragen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchführen. Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) werden Aufgaben im Bereich der Sanktionsdurchsetzung zugewiesen.
- Schließlich wurde auch das Kreditwesen-, Wertpapierhandels- und Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz in Form der Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Durchsetzung der EU-Sanktionen aktualisiert. So kann die BaFin den Handel mit Finanzinstrumenten untersagen, wenn dies zur Durchsetzung eines von der EU beschlossenen Handelsverbotes erforderlich ist. Schließlich wurden auch die Datenübermittlungsbefugnisse zwischen den beteiligten Behörden erweitert.

Sanktionsdurchsetzungsgesetz II

Das am 28.12.2022 in Kraft getretene Sanktionsdurchsetzungsgesetz II enthält weitere Maßnahmen, um die EU-Sanktionen in Deutschland effektiver durchzusetzen.

Philip Haellmigk, in: AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis 6/2023, Seite 291, Zugriff am 2.8.2023

So wurde zum 2.1.2023 eine Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) auf Bundesebene als Direktion XI der Generalzolldirektion eingerichtet. Damit soll ungeachtet der im AWG festgelegten Zuständigkeiten von BAFA und Bundesbank die Durchsetzung von EU-Sanktionen wie auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden gewährleistet werden.

Hierfür erhält die ZfS weitreichende Befugnisse für die Überwachung von EU-Sanktionsverstößen einschließlich eines Sonderbeauftragten für Unternehmen sowie für die Ermittlung und Sicherstellung des Vermögens sanktionierter Personen und Unternehmen.

Zudem werden Verfahrensregelungen für Meldepflichten sanktionierter Personen festgelegt, ein korrespondierendes Register für Vermögenswerte eingeführt und eine Hinweisannahmestelle für EU-Sanktionsverstöße geschaffen.

Schließlich enthält das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II zahlreiche Änderungen zur Sicherstellung der Transparenz von Eigentümerstrukturen und Transaktionen. Hierzu zählen u.a. die Mitteilungspflicht von ausländischen Vereinigungen bei Bestandsimmobilien im Inland, die Überführung von Immobiliendaten in das Transparenzregister, ein Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen, die Verwendung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten für Behörden sowie eine Pflicht zur Begründung der Meldung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Geldwäscherecht.

Beschluss des Rates zur Erfassung des Sanktionsverstößes als EU-Straftat und Richtlinienvorschlag der Kommission

Im Lichte der zum Teil erheblichen Unterschiede in der EU-mitgliedstaatlichen Vollzugspraxis befürchtete der Rat gleichwohl, dass die bereits erfolgten Sanktionsdurchsetzungsverschärfungen nicht ausreichen würden.

Daher beschloss der Rat am 28.11.2022, EU-Sanktionsverstöße in den Katalog der in Art. 83 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) definierten „Kriminalitätsbereiche“ aufzunehmen. Vorangegangen war ein entsprechender Vorschlag der Europäischen Kommission vom 25.5.2022.

Gemäß Art. 83 AEUV können das Europäische Parlament und der Rat Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension festlegen. Die bislang erfassten Kategorien betreffen u.a. Terrorismus, Waffenhandel und Korruption.

Nach Ansicht der EU sind EU-Sanktionsverstöße als schwere Straftaten einzustufen, da sie unter anderem den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen und die Demokratie untergraben können.

Am 2.12.2022 hat die Europäische Kommission ihren „Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union“ vorgelegt.

Wesentliche Punkte des Richtlinienvorschlags

Ziele des Richtlinienvorschlags

Der Richtlinienvorschlag verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Angleichung der strafrechtlichen Definitionen im Zusammenhang mit EU-Sanktionsverstößen
- Gewährleistung, dass die Arten und der Umfang der Ahndung wegen EU-Sanktionsverstößen wirksam, abschreckend und angemessen sind

Philip Haellmigk, in: AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis 6/2023, Seite 291, Zugriff am 2.8.2023

- Förderung der grenzüberschreitenden Ermittlungen und Strafverfolgung
- Verbesserung der operativen Wirksamkeit nationaler Durchsetzungsketten zur Förderung von Ermittlungen, Strafverfolgung und Sanktionierung.

Definition der Straftaten (Art. 3)

Art. 3 des Richtlinienvorschlags listet die Straftaten auf. Darunter fallen u.a.

- Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an eine gelistete Person, Organisation oder Einrichtung oder zu deren Gunsten
- Versäumnis, diese Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren
- Ermöglichung der Einreise gelisteter Personen in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder ihrer Durchreise durch dieses Hoheitsgebiet
- Transaktionen mit Drittländern, die durch EU-Sanktionen verboten oder eingeschränkt sind
- Handel mit Waren oder Dienstleistungen, deren Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf, Kauf, Verbringung, Durchfuhr oder Beförderung verboten oder beschränkt ist
- Erbringung von Finanzdiensten oder sonstigen Dienstleistungen, die verboten oder eingeschränkt sind. Dazu zählen aktuell Rechtsberatung, Public-Relations-Beratung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Unternehmens- und Managementberatung, IT-Beratung und Architektur- und Ingenieurdienstleistungen
- Umgehung durch Verschleierung von Geldern, von Tatsachen, dass eine Person der eigentliche Eigentümer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen ist, oder von Informations- und Mitteilungspflichten hinsichtlich eingefrorener Gelder.

Keine Straftat soll u.a. die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch oder zur Erbringung humanitärer Hilfe sein.

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erforderlich

Die definierten Straftaten erfordern zwar grundsätzlich Vorsatz. Allerdings soll auch grob fahrlässiges Handeln (serious negligence) bereits eine Straftat darstellen.

Damit wird deutlich, dass sich der Schwerpunkt strafbaren Verhaltens von echten unter Strafe gestellten Handlungen auf die Verletzung von Sorgfaltsregeln verschieben soll (due diligence).

In der ursprünglichen Mitteilung der Kommission war auch die absichtliche Blindheit (wilful blindness) – also das bewusste Nicht-zur-Kennntnis-Nehmen des Bestehens von EU-Sanktionen – als ein weiterer Strafbarkeitsgrund vorgesehen. Diese Regelung ist im Richtlinienvorschlag nicht mehr enthalten.

Eine Definition der Begriffe „Vorsatz“ und „grobe Fahrlässigkeit“ enthält der Richtlinienvorschlag nicht. Im Sinne einer einheitlichen EU-Rechtspraxis wäre dies allerdings wünschenswert, da die einzelnen EU-Jurisdiktionen unterschiedliche Kriterien für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit heranziehen.

Strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen (Art. 5)

Artikel 5 legt Mindeststandards fest, um zu gewährleisten, dass die o.g. Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

Die Straftaten sollen daher mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden.

Der Verstoß gegen EU-Sanktionsregelungen, die das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen betreffen (Verschleiern von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, von Eigentumsverhältnissen, Verletzung von Mitteilungspflichten, fehlende Zusammenarbeit mit Behörden), wird mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bzw. fünf Jahren geahndet, sofern es sich um Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Wert von € 100.000 oder mehr handelt.

Daneben sollen im Strafverfahren weitere Sanktionsmöglichkeiten gegen natürliche Personen möglich sein, wozu insbesondere auch Geldbußen gehören.

Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 6) und Sanktionen gegen juristische Personen (Art. 7)

Art. 6 des Richtlinienvorschlags sieht vor, dass auch juristische Personen für die o.g. Straftaten zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden sollen, wenn diese zu ihren Gunsten begangen wurden. Dies gilt auch dann, wenn sie für die mangelnde Kontrolle und Überwachung zur Rechenschaft gezogen werden können.

Art. 7 des Richtlinienvorschlags legt fest, welche strafrechtlichen Sanktionen gegen die juristischen Personen verhängt werden sollen.

Der Sanktionskatalog umfasst

- Geldstrafen oder Geldbußen
- den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung einschließlich Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen
- das Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit
- Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur Begehung der Straftat geführt haben
- die Unterstellung unter richterliche Aufsicht
- die richterlich angeordnete Auflösung und die Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Darüber hinaus sind auch Geldstrafen für die juristischen Personen vorgesehen.

Abhängig von der Schwere des Verstoßes kann die Höchststrafe für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße bis zu 1 % bzw. 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der jeweiligen juristischen Person betragen.

Diese Regelung ist unvereinbar mit dem deutschen Recht, das kein Unternehmensstrafrecht kennt. Nach dem geltenden deutschen Strafrecht kann sich eine juristische Person selbst nicht strafbar verhalten und somit auch strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Strafbar machen sich jeweils (nur) die handelnden bzw. verantwortlichen natürlichen Personen. Etwas anderes gilt im deutschen Ordnungswidrigkeitsrecht. Dieses sieht eine entsprechende Verantwortlichkeit und Sanktionierung von juristischen Personen vor. Mittels einer nationalen Öffnungsklausel in der Richtlinie wäre es dem deutschen Gesetzgeber somit möglich, die vorgesehene Sanktionierung von juristischen Personen im Rahmen des bestehenden Ordnungswidrigkeitsrechts umzusetzen.

Fazit & Ausblick

Philip Haellmigk, in: AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis 6/2023, Seite 291, Zugriff am 2.8.2023

Mit dem am 2.12.2022 vorgelegten „Vorschlag für eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union“ soll das Sanktionsstrafrecht EU-weit harmonisiert werden.

Wesentlicher Inhalt des Richtlinienvorschlags sind daher die Festlegung, welche Verstöße gegen EU-Sanktionsregelungen als Straftaten einzustufen sind, und die Regelung der Ahnungsmöglichkeiten im Falle der Begehung dieser Straftaten.

Angesichts der zum Teil beträchtlichen Unterschiede der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Definition von Straftaten einschließlich ihrer Verfolgung bzw. Ahndung ist der Richtlinienvorschlag grundsätzlich zu begrüßen.

Gleichwohl sollten die vorgeschlagenen Ahndungsmaßnahmen verhältnismäßig bzw. angemessen sein. Insoweit erscheint – ungeachtet der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten bzw. verfassungsrechtlichen Fragen (Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, Art. 103 Abs. 2 GG) – die vorgesehene Sanktionierung für grob fahrlässiges Verhalten problematisch.

Zudem wäre wünschenswert, wenn die Einrichtung eines angemessenen Compliance-Management-Systems (CMS) im Rahmen der Sanktionierung juristischer Personen als Strafausschließungsgrund oder zumindest als Strafminderungsgrund Berücksichtigung finden würde.

Der Richtlinienvorschlag wird nunmehr im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in Arbeitsgruppen im Europäischen Parlament und im Rat erörtert.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Beschluss (EU) 2022/2332 des Rates vom 28.11.2022 über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich
- Erstes Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I) vom 23.5.2022, BGBl. I 2022 Teil I Nr. 17, S. 754
- Network for Investigation and Prosecution of genocide, crimes against humanity and war crimes: prosecution of sanctions (restrictive measures) violations in national jurisdictions: a comparative analysis, December 2021
- Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission COM(2022) 245 vom 25.5.2022 – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
- Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission COM(2022) 684 vom 2.12.2022 – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union
- Zweites Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) vom 19.12.2022, BGBl. I 2022 Teil I Nr. 55, S. 2606